

Landtag Rheinland-Pfalz	
18. Feb. 2014	
Datum	Uhrzeit
Tgb.-Nr.:	
Sec	I H

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Herrn Andreas Hartenfels, MdL
Landtag
55116 Mainz



landPfalz

1 FÜR
7 KLIMASCHUTZ,
D
JUNG

ERIN UND
TRETENDE
RÄSIDENTIN

EVELINE LEMKE
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de

17. Februar 2014

Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 04. September 2013
TOP: 3. "EU-Einlagensicherung"

Antrag der Fraktion der SPD (Vorlage 16/2652)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Behandlung der Vorlage 16/2652 im Wirtschaftsausschuss am 4. September 2013 hatte ich Ihnen zugesagt, den Ausschuss über die weitere Entwicklung der Beratungen zum Richtlinienvorschlag zur Neufassung der Einlagensicherungsrichtlinie zu informieren.

Mit der Einigung der Trilog-Parteien (EU-Parlament, -Rat und -Kommission) am 17. Dezember 2013 über die Richtlinie zur Einlagensicherung wurden die wichtigsten Eckpunkte zum verbesserten Schutz der Spareinlagen festgelegt und eine Einigung in den bis dahin noch umstrittenen Positionen erreicht.

Die **wesentlichen Inhalte** sind:

- Gleichberechtigung der Institutssicherungssysteme mit den gesetzlichen Einlagensicherungssystemen
Die Institutssicherungssysteme der deutschen Sparkassen und Kreditgenossenschaften können nun als gesetzliche Einlagensicherungssysteme anerkannt werden.
- Gedekte Einlagen / erstattungsfähige Einlagen
Die zentrale Größe für den Schutzzumfang des Kunden wie auch die Mittel-



aufbringung durch die Institute sind die gedeckten Einlagen. Deckungsfähig sind bis zu 100 T€ je Kunde.

- Auszahlungsfristen

Bis Ende 2018 darf die Auszahlungsfrist bis 20 Arbeitstage betragen, ab 2024 gilt die verkürzte Frist von 7 Werktagen ab Feststellung des Entschädigungsfalls durch die zuständigen Behörden.

- Rechtsanspruch auf Entschädigung

Nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie erhält der Kunde einen Rechtsanspruch auf die Entschädigung seiner Einlagen.

- Zielausstattung mit finanziellen Mitteln

Gem. Art. 9 Abs. 1 sind 0,8 % der gedeckten Einlagen über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren aufzubringen. Die Beiträge sind mindestens jährlich zu zahlen. Maximal 30 % der Zielausstattung dürfen als sogenannte „payment commitments“ unbar vorgehalten werden.

- Vorgaben zur Wiederauffüllung

Generell besteht stets die Verpflichtung, die Zielausstattung über Beitragszahlungen aufzufüllen, sobald diese unterschritten wird. Fallen die Barmittel unter $\frac{2}{3}$ der Zielausstattung ab, so müssen jährlich Beiträge in einer Höhe gezahlt werden, dass der Fond innerhalb von 6 Jahren wieder aufgefüllt ist.

- Mittelverwendung

Die Mittel der Sicherungseinrichtung dienen primär der Entschädigung der Einleger. Der Mitteleinsatz für „alternative Maßnahmen zur Vermeidung einer Bankinsolvenz“ kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Mitgliedsstaaten zugelassen werden.

- Beitragsbemessung

Die Beiträge zur Einlagensicherung sollen gem. Art. 11 Abs. 1 grundsätzlich die gedeckten Einlagen und das Risiko der Mitgliedsinstitute berücksichtigen.

- Gegenseitige Kreditvergabe der Sicherungssysteme

Die Mitgliedsstaaten können ihren Sicherungssysteme die „freiwillige“



Kreditvergabe an andere Sicherungssysteme unter bestimmten Voraussetzungen erlauben.

- Weitere administrative Vorgaben

Dazu gehören u. a. die Information der Kunden vor Vertragsschluss über die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem, die Sicherstellung, dass die Einlagensicherungssysteme mindestens alle 3 Jahre Tests ihrer Systeme durchführen und die jährliche Meldung der Gesamthöhe der gedeckten Einlagen an die EBA.

Bewertung

Aus der Sicht der Landesregierung ist der gefundene Kompromiss akzeptabel. In der Gesamtschau sind die vorgeschriebenen 0,8 % der gedeckten Einlagen aus der Einlagensicherung neben der ohnehin bestehenden Verpflichtung, 1 Prozent der gedeckten Einlagen für den Fonds für die Bankenabwicklung zu leisten, gleichwohl eine Herausforderung für die Institute.

Für die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften ist die Option der risikoorientierten Beitragsbemessung zu begrüßen. Weiter war die feste Verankerung der bestehenden Institutssicherungen dieser Institutsverbände in der EU-Richtlinie von hoher Bedeutung. Positiv zu bewerten ist auch, dass die im Vorfeld diskutierte Pflicht der Einlagensicherungssysteme, sich gegenseitig Kredite gewähren zu müssen, keine Mehrheit gefunden hat.

Die Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme ist ein wichtiges Signal für die europäischen Bankkunden, welche das Vertrauen in ihre Banken stärkt, und einen weiteren notwendigen Schritt zur Bankenunion darstellt.

Im März / April 2014 erfolgt voraussichtlich die zweite Lesung im Europäischen Parlament, im zweiten Quartal 2014 die Veröffentlichung im Amtsblatt. Die nationale Transformation ist dann innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Hüser